

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer **(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 26. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Ebersbach an der Fils erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 480 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer 385 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2022.

§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 23. Oktober 2018 außer Kraft.